Vertagung des Reichstages.

(Aus der 133. Sitzung.)

Eine Anzahl kleinerer Vorlagen wurde ohne Debatte in allen drei Lesungen verabschiedet. Unter den Vorlagen befand sich das deutsch-russische Ergänzungsabkommen über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten. Der Entwurf über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt und die Errichtung von Kleinschifferverbänden wurde in zweiter Lesung angenommen. Bei der dritten Lesung des Gesetzes über anderweitige Festsetzung der Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung wurde die Vorlage in der Ausschußfassung angenommen. Beim Gesetz über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge, das alsdann an die Reihe kam, wiederholte die Abg. Frau Agnes (U. Soz.) ihre abgelehnten Anträge auf Erhöhung der Unterstützung.

Weiter beschloß das Haus, die Genehmigung zur Strafverfolgung der Abgeordneten Hoellein (Komm.) und Rimer (Deutschn.) wegen Beleidigung nicht zu erteilen. Hierauf folgte die gemeinsame Beratung der Gesetze über

Verdrängungsschäden, Kolonialschäden und Auslandsschäden.

Die erste Vorlage bezieht sich auf diejenigen Deutschen, die aus den verlorenen Gebieten und Elsaß-Lothringen und dem Ausland verdrängt worden sind. Verbunden mit den Vorlagen ist eine Entschädigungsordnung, durch die die Organisation und das Verfahren der Behörden geregelt wird, von denen die Entschädigungen und Vergütungen für jeden Schaden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses zu bewilligen sind. Hierzu gehört außerdem der Ersatz für Aufwendungen für rechtswidrige Verurteilung, Verhaftung, Internierung, Verhinderung der Ausfuhr und Ausweise, der Ersatz für Gewaltakte, Brand, Erpressung sowie der Ersatz für Verlust an Erwerbseinkommen, für verlorene und beschädigte Sachen und eine Pauschalsumme als Ersatz für den Verlust der Existenz. Der Ersatz beziffert sich für alle drei Gesetze auf 18 Milliarden Mark. Nach einigen Auseinandersetzungen wurde das Verdrängungsschädengesetz genehmigt, ebenso das Kolonialschädengesetz und das Auslandsschädengesetz. Die dazu gehörigen Entschließungen wurden angenommen, ebenso die Entschädigungsordnung. Alle Gesetze wurden hierauf auch in dritter Lesung genehmigt.

Die Vorlage über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge wurde unter Ablehnung der Anträge der Unabhängigen angenommen. Sodann wurde der Gesetzentwurf über das Reichswirtschaftsgericht dem Rechtsausschusse überwiesen.

Abg. Braudes (U. Soz.) berichtete über die Verhandlungen des Ausschusses für Volkswirtschaft betreffend die

Erwerbslosenfürsorge.

Abg. Plettner (Komm.) erklärte u. a., die Erwerbslosigkeit könne nur durch den Sturz des kapitalistischen Systems vermindert werden. Wenn die Gewerkschaften nicht die 10 Punkte anerkennen, die von den Arbeitslosen aufgestellt sind, werden die Arbeiter über diese weggehen und ihren Kampf ohne sie führen. Als der Redner in seinen weiteren Ausführungen auf einen Zuruf der Rechten erwiderte, die Mitglieder der Rechten seien abgefeimte Demagogen, wurde ihm ein Ordnungsruf erteilt.

Abg. Dißmann (U. Soz.) wies auf die Notlage der deutschen Werftarbeiter hin. Etwa 30 000 Mann seien von der Entlassung bedroht. Wir haben den Reedern, fuhr der Redner fort, 12 Milliarden in den Rachen geworfen, aber wo ist die Kontrolle darüber, wo das Geld geblieben ist?

Reichsarbeitsminister Brauns erwiderte, die Regierung habe in dem einen Falle — dem von Elbing — nochmals versuchen, eine Einigung herbeizuführen. Nach weiteren Bemerkungen des Abg. Plettner (Komm.) und des Abg. Simon-Franken (U. Soz.) wurde die Vorlage angenommen. Ein Antrag Müller-Franken (Soz.), wodurch arbeitslos gewordenen Werftarbeitern der entgangene Lohn durch die Kartelle oder durch Kompensationen ersetzt werden solle, die durch Materialsperre eine Stillegung veranlaßt haben, wurde bei Auszählung des Hauses mit 199 Stimmen gegen 108 Stimmen abgelehnt.

Nachdem noch einige unwesentliche Punkte teils erledigt, teils auf eine spätere Zeit hinausgeschoben worden waren, vertagte sich das Haus bis zum 6. September.

Handel und Verkehr.

Allerlei Postalisches. Eine vom Reichspostministerium vorgenommene Prüfung des Auslandsdienstes hat ergeben, daß die Beamten mit den neuen Gebührenvorschriften im Auslandsbriefverkehr vielfach nicht genügend vertraut sind. Die Oberpostdirektionen wurden daher angewiesen, unzureichend freigemachte Briefsendungen nach dem Ausland zur Vervollständigung der Freimachung zurückzugeben. Es wird dabei empfohlen, von der Rückgabe abzusehen, wenn damit ein erheblicher Zeitverlust verbunden ist, oder wenn der Absender sich die Rückgabe ausdrücklich verbeten hat. — Triest ist seit der Abtretung an Italien nicht mehr Freihafengebiet. Die Absender, die auf Postpaketen das Verlangen der Durchfuhr stellen, setzen sich der Gefahr aus, daß die Pakete in Italien zweimal verzollt werden. — Nachnahmen auf eingeschriebene Briefsendungen sowie auf Briefe mit Wertangabe und auf Postpakete und Postfrachtstücke nach und aus Ungarn sind wieder zugelassen. Seit 1. d. M. sind Überseetelegramme zu halber Gebühr wieder zugelassen. Sie müssen in offener Sprache abgefaßt sein und dürfen Handelszeichen und abgekürzte Ausdrücke nicht enthalten. Zahlen müssen ganz in Buchstaben ausgeschrieben sein.

General Stenger freigesprochen.

Crusius zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

In dem sechsten Kriegsbeschuldigtenprozeß wurde das Urteil gefällt. Es lautete gegen Major Crusius wegen fahrlässiger Tötung auf zwei Jahre Gefängnis und Verlust des Rechtes zum Tragen der Offiziersuniform. Die Untersuchungshaft von fast fünf Monaten wird auf die Strafe angerechnet. General Stenger wurde freigesprochen.

In der Urteilsbegründung wurde festgestellt, daß General Stenger am 21. August 1914 in einer Unterredung mit seinem Stabe eine abfällige Kritik über das heimtückische Verhalten verwundeter und gefangener Franzosen geübt habe. Er habe dabei der Meinung Ausdruck gegeben, daß bei diesem hinterlistigen Verhalten der Franzosen eine entsprechende Vergeltung deutscherseits zu erwarten sei. Die Form eines Befehls habe der General nicht gewählt. Später soll er den Offizieren und Truppen zugerufen haben, daß keine Gefangenen gemacht werden sollen. Mag er solche Äußerungen auch getan haben, so steht doch fest, daß ein bestimmter Befehl nicht gegeben worden ist. Das Mißverständnis muß auf das Konto des Majors Crusius gesetzt werden. Mit Ausnahme des 1. Bataillons, bei dem Crusius stand, war in keinem einzigen Truppenteile ein Erschießungsbefehl Stengers bekannt. Es scheiden aber bei Crusius alle Fälle aus, die sich auf den 26. August beziehen, denn am Abend dieses Tages war er seiner freien Willensbestimmung infolge seines Geisteszustandes beraubt. Anders dagegen am 21. August. An diesem Tage war der Angeklagte nicht derart geistesgestört, daß er nicht Herr seiner Entschließungen gewesen wäre. Wenn der Angeklagte behauptet, es habe sich seitens des Generals Stenger um einen bestimmten Befehl gehandelt, so habe er nicht richtig zugehört oder nicht richtig aufgefaßt; wäre er überlegt und aufmerksam gewesen, so hätten die schwerwiegenden Folgen vermieden werden können, denn er mußte wissen, daß es sich um die Tötung von Verwundeten oder Gefangenen handelte, die wehrlos gemacht waren und nicht mehr die Kraft hatten, für ihr Vaterland einzutreten. Strafmildernd mußte in Betracht gezogen werden, daß sein Geisteszustand nicht normal war, strafschärfend aber war, daß er durch seine Maßnahmen das Ansehen des deutschen Heeres schädigte.

In Paris hat, wie nicht anders zu erwarten war, die Freisprechung Stengers bereits die übliche „Entrüstung" hervorgerufen. In besonders scharfer Form verleiht der „Matin" dieser Entrüstung Ausdruck.

*

Die Reichsregierung und die sächsische Regierung haben die Polizeibehörde in Leipzig beauftragt, die Vorgänge nach Abschluß des Prozesses festzustellen. General Stenger war bei Verlassen des Gebäudes freudig begrüßt worden, während die Entente-Vertreter mit Pfui-Rufen empfangen wurden. Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, um die Wiederholung derartiger Vorkommnisse auszuschließen.

Von Nah und Fern.

Eine Bäderwoche für Oberschlesien. Damit auch die in den Bädern und Kurorten Weilenden für das „Oberschlesier-Hilfswerk" spenden können, wird mit Erlaubnis der zuständigen Staatskommissare vom 17. bis 24. Juli in allen deutschen Bädern und Kurorten eine Bäderwoche für Oberschlesien veranstaltet.

Großfeuer in einer Zuckerfabrik. Die umfangreichen Fabrikanlagen der Zuckerfabrik Lüps u. Melcher in Uerdingen am Rhein sind durch ein verheerendes Großfeuer nahezu vollständig vernichtet worden. Der Schaden wird auf 10 Millionen Mark geschätzt. Das Feuer ist durch Selbstentzündung im Sacklager entstanden.

Pyrenäenbanditen. Aus Paris wird gemeldet: Der Präfekt des Departements Pyrenées-orientales Remyen machte mit seinem Generalsekretär und dem Chefingenieur Mathieu eine Inspektionsreise. Sie mußten plötzlich das Auto verlassen, da ihnen große Granitblöcke den Weg versperrten. Kaum waren sie jedoch dem Wagen entstiegen, als mehrere Banditen sich ihnen in den Weg stellten und ihre Börsen forderten. Nachdem die drei alle ihre Habseligkeiten ausgeliefert hatten, durften sie ihren Weg fortsetzen.

Das Attentat auf den Expreßzug Amsterdam—Paris. Nach Feststellung der Gerichtskommission von Mons ist das Eisenbahnunglück bei Henrugères auf ein Attentat zurückzuführen. Der belgische Verkehrsminister erklärte, daß die Tat nicht von den Eisenbahnern begangen wurde, sondern von internationalen Verbrechern.

Ein neues Ferngeschütz. Wie amerikanische Blätter berichten, hat ein Engländer namens Temple ein neues Geschütz erfunden, das fähig ist, ein Geschoß von 5 Tonnen über eine Distanz von 300 bis 500 Kilometern bei einer Schnelligkeit von 8—10 Kilometern in der Sekunde abzuschießen.

Fleischbeschau bei Hausschlachtungen.

Mehrfach wird dafür Stimmung gemacht, daß die Fleischbeschau bei Hausschlachtungen und die Trichinenschau abgeschafft werden. In der Begründung der Anträge heißt es gewöhnlich, daß in gewerblichen Betrieben die Fleischbeschau wohl ihre Daseinsberechtigung habe, nicht aber bei Privatschlachtungen. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß das geltende Fleischbeschaugesetz vom 3. 6. 1900 die Privatschlachtungen sowieso von der Fleischbeschau ausschließt, vorausgesetzt, daß das Fleisch ausschließlich im eigenen Betriebe verwendet und nichts davon abverkauft wird. In § 2 des Gesetzes, der hier in Frage kommt, heißt es ausdrücklich, daß bei Hausschlachtungen die „Lebendbeschau" wegfällt, „sofern sich keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen". Hierzu gehören nur die schwersten Tierkrankheiten, wie Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Rinderpest, Rotlauf, durch hochgradige Abmagerung erkennbare Tuberkulose usw. Weiterhin heißt es im § 2: „Daß, wenn sich die Merkmale solcher Krankheiten auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung zu unterbleiben hat." Also nur, wenn der Fleischer bei der Schlachtung die Merkmale dieser Krankheiten erkennt, dann ist von dem Besitzer die Beschau zu veranlassen.

Eine allgemeine Befreiung der Hausschlachtungen von der Beschau auch dann, wenn Fleisch abverkauft wird, würde nur den Protest des gesamten Fleischergewerbes herausfordern und bei diesem den Wunsch auslösen, auch von dem Beschauzwang befreit zu werden. Denn der Abverkauf der Hausschlachtungen hat eben einen gewerbsmäßigen Charakter und es ist ausgeschlossen, daß hier die Landwirtschaft besser gestellt wird, als das Fleischergewerbe. Es hat seinerzeit ungeheure Mühe gemacht, dem Fleischbeschaugesetz von 1900 wenigstens die Gestalt zu geben, die es jetzt hat. Auf Grund seiner scharfen Bestimmungen für das Inland ist es auch nur möglich gewesen, die entsprechend scharfen Bestimmungen gegen das Ausland durchzusetzen. Wenn wir jetzt diesen Weg verlassen und im Innern die Fleischbeschau lockern, dann begeben wir uns auch des Rechts, dem Auslande gegenüber nach wie vor die gleichen scharfen Bestimmungen zu fordern. Das muß im Interesse unserer Viehbestände als im höchsten Grade bedenklich bezeichnet werden. Gerade im Hinblick auf die Zukunft dürfen wir die Mittel, unsere Viehbestände gegen das Ausland zu schützen, unter keinen Umständen aus der Hand geben.

Nun sind allerdings nach § 24 des Fleischbeschaugesetzes die Landesbehörden und eventl. auch die Polizeibehörden berechtigt, über die Bestimmungen des Reichsgesetzes hinaus weitergehende Bestimmungen zu erlassen, so z. B. eine Erweiterung der Beschau auch bei reinen Hausschlachtungen. Es ist möglich, daß in Fällen, die Anlaß zur Beschwerde gegeben haben, es sich um derartige Sonderbestimmungen handelt. In solchen Fällen dürften lediglich die Lokalbehörden zu bemühen sein.

Gerichtshalle.

Prozeß gegen einen Wunderdoktor. In Graz fand ein interessanter Prozeß statt. Der „Wunderdoktor" Hans Reinbacher war wegen Kurpfuscherei angeklagt. Jeden Sonntag pilgerten viele Hunderte von Kranken zu ihm, in der Hand eine gefüllte Flasche, aus der der Wunderdoktor nicht nur jede Krankheit, sondern auch Alter und Aussehen der nicht anwesenden Kranken bestimmte. Er erzielte ein Rieseneinkommen, und sogar Professoren und Ärzte sollen sich bei ihm eingefunden haben. Als er jetzt zur Verhandlung erschien, wurde er von vielen Hunderten von Personen unter stürmischen Hochrufen zum Gerichtssaale begleitet. Der Wunderdoktor wurde zu 10 000 Kronen Geldstrafe verurteilt. Auf der Straße wurde der Verurteilte von seinen Patienten auf die Schultern gehoben und unter großen Ehrungen zur Eisenbahn getragen.

Stürmische Wogen

147] Kriminal-Roman von Karl von Riegerstein.

(Nachdruck verboten.)

Käthe hatte sofort die Recherchen nach der angegebenen Richtung aufgenommen. Der Truppenkörper, bei welchem Karl gestanden, war ihr bekannt. Die Jahre, während deren er gedient hatte, auch. Es war daher nicht schwer, zu konstatieren, an welchen größeren Übungen Karl mit teilgenommen hatte. Man kam ihr auf der Kommandantur auf das bereitwilligste entgegen, und mit einer Fülle von Aufzeichnungen kehrte sie zurück. Möglich, daß sich von Walter durch den Klang des Namens an diesen oder jenen erinnerte. Wenn nicht, mußten in all den Orten die Nachforschungen angestellt werden, was natürlich viel Zeit und viel Geld in Anspruch nahm.

Als sie Walter die Namen vorlas, schüttelte er bei dem meisten das Haupt. Hier und da stutzte er, dann aber schüttelte er wieder mit dem Kopfe. Nein, so war der Name nicht. Endlich bei einem rief er aus: „Ja, das ist es, das ist er ganz gewiß."

Worauf sie antwortete: „Hoffentlich irren Sie sich nicht, Herr von Walter. Jedenfalls werden wir morgen wissen, woran wir sind." — „Morgen?"

„Ja, gewiß. Morgen fahre ich dorthin", und, ihm die Hand bietend, die er dankbar ergriff, nahm sie Abschied von ihm, der durch eine neue leise Hoffnung reicher geworden . . .

Spät in der Nacht wurde Käthe durch das rasende Läuten des Telephons aus dem Schlafe geweckt. — Es war Heide.

„Zieh dich sofort an und komm her. Oder besser, ich komme zu dir und hole dich ab."

„Was ist denn geschehen?"

„Walter ist aus seiner Wohnung verschwunden."

„Um Gottes willen!" — „Wir müssen auf das schnellste handeln, sonst ist alles verloren."

„Ich bin in fünf Minuten fertig und erwarte dich."

Im Nu hatte sie sich angezogen. So schnell wie in ihrem Leben noch nicht. Ohne sich Zeit zu nehmen, über die Sachlage überhaupt nachzudenken. Nur schnell, schnell, schnell.

In wenigen Minuten war sie unten. Hans war noch nicht da. Konnte noch gar nicht da sein, so schnell war alles gegangen.

„Mein Gott, mein Gott, der Unselige", dachte sie jetzt, „alles so auf das Spiel zu setzen. Sich so in Gefahr zu bringen. Sich und den anderen."

In diesem Augenblicke raste ein Wagen herbei.

Das war sicherlich Hans.

Sie ging dem Wagen entgegen. „Halt, halt!" Und von drinnen beugte sich Hans Heide heraus.

„Halt! halt!" rief auch dieser dem Kutscher zu. Ein Ruck an den Zügeln, und der Wagen stand, noch ein paar Schritte fast schleifend. Aus dem Wagen sprang Hans.

„Was sagst du dazu?!" — „Unglaublich!"

Und unverantwortlich auch von Walter. Aber was tun? Hast du eine Ahnung, wo er sein kann, was ihn fortgetrieben hat?"

„Ja. Geht noch ein Vorortzug nach H.?" und sie nannte den Ort. Er sah nach der Uhr.

„Nein, der letzte ging vor 25 Minuten."

„Dann hat er diesen benutzt."

„Und wann geht der nächste?" — „In zweieinhalb Stunden."

„Gibt es kein Mittel, in der Zwischenzeit hinzukommen?" — „Nein!"

„Gar keines?" — „Ich wüßte keins."

„Komm", sagte sie plötzlich und trat auf den Wagen zu, „steige ein." — „Kurfürstenstraße 10."

„Was willst du dort?"

„Sehen, ob mir Biedefeld sein Automobil borgt."

„Mitten in der Nacht?" — „Mitten in der Nacht."

„Meinetwegen. Aber nun sage mir eins: was tun wir in H.? Ist Walter etwa dort?"

„Ich glaube ja."

„Und weshalb?" — „Weil er sein Kind sucht. Weil sein Vaterherz ihn dorthin getrieben!"

8. Kapitel.

Heide und Käthe Field hatten kein Glück. Herr von Biedefeld war gar nicht zu Hause. Er war auf einer Tour mit seinem Automobil.

„Was nun?" — „Warten."

Das Warten ist aber das Entsetzlichste, was ein Mensch tun kann. Die Zeit schleicht so langsam dahin, als dauerten die Minuten eine Ewigkeit, namentlich wenn von jeder Minute, von jeder Sekunde etwas abhängen kann.

„Wer weiß, ob's überhaupt Zweck hat, hinauszufahren."

„Er kann nirgend anders sein, als nur dort."

„Wenn er nicht schon erkannt und verhaftet ist."

„Erkundige dich doch!"

Nein, er war nicht verhaftet. Die Erkundigungen, die Heide telephonisch vom nächsten Café aus bei den in Betracht kommenden Polizeirevieren einzog, ergaben das mit Bestimmtheit.

„Gott sei Dank. Obwohl es gar nicht ausgeschlossen ist, daß ihn das Unheil im Zuge oder dort an Ort und Stelle erreicht hat. Was tut ein Fremder um diese Stunde in H.? Er muß ja auffallen; und seine Erregtheit dazu, und sein unsicheres Fragen. Das alles zusammengenommen . . . es wäre ja ein Wunder, wenn man nicht aufmerksam auf ihn und wenn er keinen Verdacht erregen würde. Und dann, was tun wir dort? Einer von uns genügt doch vollkommen." (Fortsetzung folgt.)

SLUB
Wir führen Wissen.